

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 04.11.2017

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 964790953

Vereinsdaten

Name "CLUB 41 WIEN-CITY"
Sitz Wien (Wien)
c/o -
Zustellanschrift 1180 Wien, p.A. Dr. Klaus-Dieter Schmidt starkfriedgass 29
Land Österreich
Entstehungsdatum 11.03.1997
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Verein wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch seinen Vizepräsidenten vertreten. Den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Präsidenten und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsidenten und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers und des Kassiers jeweils ein Stellvertreter aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 22.09.2017 - 21.09.2018 (Funktionsperiode)
Familiennamenowak
VornameHubert
Titel (vorang.)Dr.
Titel (nachg.)

Vizepräsident

Vertretungsbefugnis 22.09.2017 - 21.09.2018 (Funktionsperiode)
FamiliennamenBruckmann
VornameKlaus
Titel (vorang.)-
Titel (nachg.)-

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 22.09.2017 - 21.09.2018 (Funktionsperiode)
FamiliennamenKuch
VornameFlorian
Titel (vorang.)Mag.
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 22.09.2017 - 21.09.2018 (Funktionsperiode)
FamiliennamenPiatnik
VornameFerdinand
Titel (vorang.)-
Titel (nachg.)-

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Samstag 04.November 2017 \ 19:30:16**